

Geänderte Beschlussfassung

Beschlussvorschlag (5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme):

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist um eine westliche Teilfläche (östlich des Bestandsgebäudes) des Grundstücks Gemarkung Bad Rothenfelde, Flur 10, Flurstück 74/3, zu erweitern.

In dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine explizite Verpflichtung aufzunehmen, dass bei der Baumaßnahme die in der dendrologischen Voruntersuchung aufgezeigten Schutzmaßnahmen für den Erhalt der Bäume eingehalten werden.

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ (LIDL) mit örtlichen Bauvorschriften eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Die dementsprechende überarbeitete 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ wird einschließlich der Begründung samt Umweltbericht als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung samt Umweltbericht ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich für die Dauer eines Monats auszulegen. Nach § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung der Planentwurfsunterlagen zu unterrichten, damit diese innerhalb eines Monats Stellungnahmen einreichen können.